

# RS Vwgh 2002/9/17 2001/01/0516

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2002

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57 Abs1;

MRK Art3;

## Rechtssatz

Im Rahmen der Entscheidung nach § 8 AsylG 1997 unter dem Blickwinkel des § 57 Abs. 1 FrG 1997 wäre allgemein darauf abzustellen gewesen, ob eine Abschiebung des Fremden nach Sierra Leone - abgesehen von den außerdem zu berücksichtigenden Fällen einer drohenden Todesstrafe - mit Österreichs Verpflichtungen aus Art. 3 MRK vereinbar ist (vgl. dazu näher das E vom 17. September 2002, Zl. 2001/01/0597). Die bloße Betrachtung der "Sicherheitslage" hat diesen Anforderungen nicht Rechnung getragen. Dass in der Berufung des Fremden gegen den erstinstanzlichen Bescheid von nicht vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten für Vertriebene, von der Überfüllung der Lager und den daraus resultierenden schlechten hygienischen Bedingungen, die zu einem Anstieg der "Infektionsraten" geführt hätten, die Rede ist, sei in diesem Zusammenhang nur der Vollständigkeit halber angemerkt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010516.X01

## Im RIS seit

07.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)